

Vertrag

zwischen der

Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH, DUS Air Cargo Center, 40474 Düsseldorf,
vertreten durch den Geschäftsführer Gerton Hulsman,

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

und

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

Präambel:

Durch die EG-Verordnung 300/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 ist die Luftfracht einer Sicherheitskontrolle mittels Röntgentechnik zu unterziehen. Diese Vereinbarung dient dem Nachweis, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber die erforderlichen Sicherheitskontrollen der Fracht im Rahmen des Anwendungsbereichs der genannten Verordnungen durchführt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Sicherheitsleistungen in Form von Luftfrachtkontrollen mittels Röntgentechnik und gegebenenfalls daraus resultierende Folgemaßnahmen zur Abklärung einer möglichen Gefährdung mittels händischer Durchsuchung der betroffenen Sendung.

§ 2 Allgemeines

Die unternehmerische Eigenverantwortung für das eingesetzte Personal trägt der Auftragnehmer. Dem Auftraggeber steht kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern des Auftragnehmers zu.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung durch ein die Voraussetzungen erfüllendes drittes Unternehmen erbringen zu lassen. Derzeit besteht ein Vertrag zwischen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH und der Flughafen Düsseldorf Security GmbH, die wiederum Fa. Klüh Security beauftragt hat, zur Durchführung der Luftsicherheitskontrollmaßnahmen in den Räumlichkeiten der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH und mit dem Röntgengerät der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH.

§ 3 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer hat gemäß den Regelungen der EG-Verordnung 300/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 185 / 2010 folgende Sicherheitsleistungen und -kontrollen durchzuführen:

- Annahme von Frachtstücken zum Zwecke der Röntgenüberprüfung mit folgenden Maßen:
 - Gewicht pro Frachtstück: Maximal 2.500 kg
 - Größe des Frachtstücks: Maximale Breite 179 cm, Maximale Höhe 170 cm. Prüfen der Sendung auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit.
- Durchführung des Röntgenvorgangs mittels einer geprüften Röntgenprüfanlage nach Vorabstimmung. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe.

Der Auftraggeber hat aufgrund der Reihenfolge der Anlieferung der Frachtstücke zur Röntgenkontrolle keinen Anspruch auf eine Bearbeitung nach zeitlicher Abgabe.

- Kenntlichmachung der Begleitdokumente und Frachtstücke entsprechend der jeweils gültigen LBA Bestimmungen nach erfolgreicher Überprüfung der Sendung, wenn kein Gefährdungspotenzial zu erkennen ist. Die vorgenannten Begleitdokumente sind in ausreichender Anzahl vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- Wiederholung des Durchleuchtens bei Verdachtsmomenten.
- Übergabe des Frachtstückes nach Abschluss des Röntgenvorgangs an den Auftraggeber oder, bei etwaiger Anweisung des Auftraggebers, an die von diesem benannte Luftverkehrsgesellschaft. Bei Übergabe an den Auftraggeber ist dieser für die Einhaltung der Sicherheitskette verantwortlich.

- Gegebenenfalls erforderlich werdende händische Durchsuchungen der Sendungen um bestehende Sicherheitsbedenken ausschließen zu können, erbringt der Auftragnehmer vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe. Hierzu wird vom Auftraggeber die Zustimmung im Voraus ausdrücklich erteilt.
- Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung seiner Leistung geeignetes und zuverlässiges Personal nach Maßgabe der EG-Verordnung 300/2008 einsetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur ordnungsgemäß geschultes und behördlich geprüftes Personal einzusetzen. Eine Kontrolle der Schulungsnachweise durch den beauftragenden Reglementierten Beauftragten oder das Luftfahrt-Bundesamt kann vorgenommen werden.
- Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Beschaffenheit von Luftfrachtgütern eine Überprüfung von Luftfrachtsendungen mit Röntgentechnik unmöglich machen kann oder zumindest mit der in Düsseldorf vom Auftragnehmer eingesetzten Röntgentechnik nicht ausführbar sein kann. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, sich um eine kostenpflichtige Überprüfung der Sendung durch die Bundespolizei (EGIS-Technik) oder FHG mittels Sprengstoff-Hunden zu bemühen. Hierzu wird vom Auftraggeber die Zustimmung im Voraus ausdrücklich erteilt.

§ 4 Preise

Die in Ziffer 3 aufgeführten Leistungen werden entsprechend dem Verzeichnis der Frachtentgelte des Auftragnehmers (**Anlage**) in seiner zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Fassung vergütet.

Für Leistungen, die nicht in Ziffer 3 aufgeführt sind, wird ein gesondertes Entgelt nach dem Verzeichnis der Frachtentgelte des Auftragnehmers in seiner jeweils gültigen Fassung bzw. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber erhoben.

§ 5 Vergütung und Rechnungslegung

Die vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelte sind mit Ausführung der Leistung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Berechnung erfolgt sofort, es sei denn, die Vertragspartner haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

Die Bezahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich in bar, es sei denn, die Vertragspartner haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung seitens der Parteien ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung (**Anlage**).

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH (**Anlage**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Nebenabreden bei Vertragsschluss.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung entstehender Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der Zweckstellung dieses Vertrages gewollt haben.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Die nachfolgend genannten Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen wesentlicher Bestandteil. Die Vertragsparteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt der Anlagen vollumfänglich Kenntnis genommen haben und mit deren Einbeziehung in den Vertrag einverstanden sind.

Anlage

Verzeichnis der Frachttentgelte der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

Ort,

Düsseldorf, den xx.xx.xxxx

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer